

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8211, 15/9259

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie zur Aufhebung des Sachverständigengesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – AGIHKG – (BayRS 701-1-W) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Aufsichtsbehörde)“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Aufsichtsbehörde)“ ersetzt.
2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

- (1) ¹Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. ²Zur Durchführung der Rechnungslegung geben sich die Industrie- und Handelskammern Richtlinien für die Prüfung der Jahresrechnung. ³Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung prüft.“
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG) ist die Aufsichtsbehörde.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Beauftragten der Arbeitnehmer sind aus Listen zu berufen, die von den vorschlagsberechtigten Organisationen (§ 77 Abs. 2 BBiG) bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.“

5. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, natürliche Personen als Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sind ermächtigt, für Sachverständige nach Abs. 1 durch Satzung die in § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften zu erlassen, soweit nicht die Staatsregierung von der Ermächtigung nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht hat.“

6. In Art. 8 Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

7. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung weitere Aufgaben zu übertragen.“

8. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Anträge auf Bestellung als Sachverständiger, die vor dem Außerkrafttreten des Sachverständigengesetzes bei der zuständigen Regierung eingegangen sind, werden von dieser nach dem bisherigen Recht verbeschieden.
2. Für die Aufsicht über Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, sowie für Rücknahme und Widerruf einer solchen Bestellung ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Sachverständige seine Hauptniederlassung hat.
3. Die nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassene Satzung gilt auch für Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich be-

stellt und beeidigt worden sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Erlöschen der Bestellung. In der Satzung nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können die Industrie- und Handelskammern ein vereinfachtes Verfahren zur Bestellung von solchen Sachverständigen regeln, die für das betroffene Sachgebiet bereits von einer Regierung öffentlich bestellt und beeidigt wurden.

4. Die öffentliche Bestellung eines von einer Regierung bestellten Sachverständigen erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige auf die Bestellung verzichtet oder seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptwohnsitz aus dem Gebiet des Freistaates Bayern verlegt;
 - b) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt das Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige (Sachverständigengesetz – SachvG) vom 11. Oktober 1950 (BayRS 702-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 392), außer Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident